

Darlehensvertrag

Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt

Vertragsnummer:

Kundennummer:

Darlehensnehmer _____

Organschaftliche(r) Vertreter:

Darlehensgeber _____

Bankverbindung für Zins- und Tilgungszahlungen:

Darlehensbezogene Angaben _____

→Hinweis:

Der Darlehensbetrag muss mindestens EUR 250 betragen und durch 50 teilbar sein (z.B. EUR 3.350,00). **Bitte überweisen Sie den gesamten Betrag innerhalb von drei Werktagen ab Vertragsschluss auf das untenstehende Projekt-Treuhandkonto. Der Vertrag ist hinfällig, wenn Sie Ihre Einzahlung nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen geleistet haben (Ziffer 2.2 der Allgemeinen Darlehensbedingungen).**

Darlehensbetrag:

Projekt-Treuhandkonto

Feste Verzinsung:

Rückzahlungstag:

Projektnummer:

Fälligkeit der Zinsen:

Funding-Limit:

Fälligkeit der Tilgung:

Funding-Schwelle:

Funding-Zeitraum:

(Verlängerung des Angebots möglich gemäß § 3.2)

Darlehenszweck: Umsetzung des im Projektprofil vom 28.07.2017 dargestellten Investitionsvorhabens. Das Darlehen wird ausschließlich zur Unternehmensfinanzierung, Erweiterung von Produktionsanlagen sowie der Erschließung weiterer Marktsegmente und internationaler Märkte verwendet.

(Hinweis: Details ergeben sich aus den Allgemeinen Darlehensbedingungen und der Projektbeschreibung, die Anlage zu diesem Vertrag sind.)

→ Weiter auf Seite 2

Erster-Zinstag: 30.06.2018

Zinszahlung / Tilgungen / Sondertilgung:

Jährlich nachschüssige Zinszahlung ab dem 30. Juni 2018 (erste Zahlung einschließlich individueller Vorlaufzinsen). Rätierliche Tilgung in Höhe von jeweils einem Drittel am 30. Juni 2020, am 30. Juni 2021 und am 30. Juni 2022 („**Resttilgung**“).

Daneben schuldet der Darlehensnehmer einen einmaligen, erfolgsabhängigen und am Ende der Laufzeit fälligen Bonuszins in Höhe von 15 % auf den vor Zahlung der letzten Tilgungsrate ausstehenden Darlehensbetrag, falls während der Laufzeit des Darlehens die Summe der Umsatzerlöse des Darlehensnehmers um mindestens 5 % über der Summe der Plan-Umsatzerlöse gemäß Projektprofil liegt.

Anlagen zu diesem Darlehensvertrag_____

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen („ADB“)
(beachten Sie insbesondere Ziff. 8 – Qualifizierter Rangrücktritt)
Anlage 2 – Risikohinweise
Anlage 3 – Projektprofil vom 28.07.2017
Anlage 4 – Widerrufsbelehrung
Anlage 5 – Reporting-Pflichten

Bitte beachten Sie folgende Hinweise_____

Risikohinweis: Bei qualifiziert nachrangigen Darlehen tragen Sie als Darlehensgeber ein (mit-) unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Das Darlehenskapital einschließlich der Zinsansprüche kann aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts (Ziffer 8 Allgemeine Darlehensbedingungen) nicht zurückgefordert werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Dies kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgehen würde, besteht dagegen nicht. Bitte lesen Sie die ausführlichen Risikohinweise (Anlage 2).

Hinweis: Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf der Plattform erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, dem Darlehensnehmer über die Plattform Fragen zu stellen, informieren Sie sich aus unabhängigen Quellen und holen Sie fachkundige Beratung ein, wenn Sie unsicher sind, ob Sie diesen Darlehensvertrag abschließen sollten.

Dieses Dokument wurde digital erstellt und ist ohne Unterschriften des Darlehensnehmers und -gebers gültig.

* * *

Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

Präambel

Der Darlehensnehmer plant die Umsetzung des im Projektprofil näher beschriebenen Business Plans. Der Darlehensgeber möchte ihm einen Teil des hierfür erforderlichen Kapitals in Form eines zweckgebundenen, qualifiziert nachrangigen Darlehens („**Darlehen**“) zur Verfügung stellen.

Das Darlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung („**Crowdfunding**“) in Form einer Vielzahl von Teil-Darlehen von verschiedenen Darlehensgebern („**Teil-Darlehen**“). Die Teil-Darlehen sind bis auf die Darlehensbeträge identisch ausgestaltet und werden über die Website www.gls-crowd.de vermittelt („**Plattform**“; der Betreiber dieser Plattform, die GLS Crowdfunding GmbH, Frankfurt am Main, im Folgenden „**Plattformbetreiber**“).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Darlehensgewährung; Darlehenszweck

1.1 Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein zweckgebundenes Darlehen in der im Darlehensvertrag angegebenen Höhe („**Darlehensbetrag**“).

1.2 Darlehenszweck ist ausschließlich die Umsetzung der unternehmerischen Strategie, die in der Anlage „Projektprofil“ („**Projektprofil**“) näher beschrieben ist („**Darlehenszweck**“), sowie –falls dies der Darlehensvertrag ausdrücklich vorsieht- die Deckung der Transaktionskosten für die Finanzierung durch dieses Crowdfunding (vgl. hierzu noch Ziffer 5.4).

2. Zeichnungserklärung; Vertragsschluss

2.1 Der Darlehensnehmer gibt durch das Einstellen und Freischalten des Projekts auf der Plattform ein rechtlich bindendes **Angebot** zum Abschluss des Darlehensvertrags an interessierte Investoren ab. Dieses Angebot endet entweder mit dem Ende des Funding-Zeitraums oder mit dem Erreichen des Funding-Limits (wie im Darlehensvertrag geregelt).

Der Darlehensgeber muss bei der Plattform registriert und zum Investieren freigeschaltet sein. Er nimmt das Vertragsangebot des Darlehensnehmers durch das vollständige Ausfüllen des auf der Plattform dafür vorgesehenen Online-Formulars und das Anklicken des Buttons „**Jetzt zahlungspflichtig investieren**“ in rechtlich bindender Form an („**Zeichnungserklärung**“).

Der Plattformbetreiber leitet die Zeichnungserklärung als Bote an den Darlehensnehmer weiter. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Zeichnungserklärung beim Darlehensnehmer zustande („**Vertragsschluss**“). Der Darlehensnehmer bestätigt gegenüber dem Darlehensgeber durch Nachricht an die im Darlehensvertrag genannte Adresse („**autorisierte Adresse**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.4) den Zugang der Zeichnungserklärung („**Zugangsbestätigung**“).

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

2.2 Der individuelle Vertragsschluss steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass der Darlehensgeber den Darlehensbetrag nicht innerhalb von **zwei Wochen** ab Vertragsschluss entsprechend den in Ziffer 4 geregelten Bestimmungen einzahlt („**Individual-Einzahlungsbedingung**“).

2.3 Es wird klargestellt, dass durch die Abgabe einer Zeichnungserklärung weder im Verhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer noch im Verhältnis der einzelnen Darlehensgeber untereinander ein Gesellschaftsverhältnis begründet wird. Weiterhin wird klargestellt, dass der Plattformbetreiber nicht Partei des Darlehensvertrags wird.

3. Zustandekommen des Fundings, Funding-Zeitraum

3.1 Die Wirksamkeit aller rechtlichen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag mit Ausnahme der in Ziffer 10.2 geregelten Geheimhaltungspflichten (vgl. auch die in Ziffer 10.3 geregelte Wettbewerbsschutzklausel) steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass bis spätestens zum Ende des Funding-Zeitraums (gemäß Darlehensvertrag) nicht so viele Zeichnungserklärungen für Teil-Darlehen abgegeben werden, dass in der Summe aller gezeichneten Teil-Darlehens-Beträge insgesamt die **Funding-Schwelle** (gemäß Darlehensvertrag) erreicht wird („**Kollektiv-Zeichnungsbedingung**“). Wird die Funding-Schwelle nicht erreicht, sind also alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag hinfällig, lediglich die Geheimhaltungspflicht bleibt bestehen.

3.2 Der Darlehensnehmer hat das Recht, den Funding-Zeitraum ein- oder mehrmalig bis zu einem maximalen Gesamtzeitraum von 12 Monaten zu verlängern. Über jede Verlängerung wird der Darlehensnehmer die Darlehensgeber, die bereits verbindliche Zeichnungserklärungen abgegeben haben, in Kenntnis setzen („**Verlängerungs-Mitteilung**“).

3.3 Greift die in Ziffer 3.1 genannte Bedingung, so ist das **Funding gescheitert**. Alle bereits geschlossenen Teil-Darlehensverträge werden endgültig unwirksam. Der Darlehensnehmer teilt dies dem Darlehensgeber mit („**Rückabwicklungs-Mitteilung**“).

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Darlehensgeber, im Verhältnis zum Zahlungsdienstleister dafür Sorge zu tragen, dass in diesem Fall die bereits eingezahlten Beträge unverzinst und ohne Kosten für den jeweiligen Darlehensgeber an den Darlehensgeber zurückgewährt werden. Die Rückgewähr erfolgt mit befreiender Wirkung für den Darlehensnehmer auf das im Darlehensvertrag genannte Konto („**autorisiertes Konto**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.4). Es wird klargestellt, dass keine Gesamtgläubigerschaft der Darlehensgeber besteht.

4. Fälligkeit; Darlehenseinzahlung

4.1 Der Darlehensbetrag ist bei Vertragsschluss (Ziffer 2.1) zur Zahlung fällig. Er ist innerhalb von drei Werktagen auf das Treuhandkonto zu überweisen (der Tag der Gutschrift auf dem Treuhandkonto bezogen auf dieses Darlehen der „**Einzahlungstag**“). Bei Nichtzahlung innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss ist der Vertrag hinfällig (Ziffer 2.2).

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

4.2 Mit der Einzahlung auf dem Treuhandkonto hat der Darlehensgeber seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer erfüllt.

5. Darlehensauszahlung

5.1 Nach dem Erreichen des Funding-Limits oder dem Ende des Funding-Zeitraums werden zunächst diejenigen Teil-Darlehensbeträge in einer Tranche vom Zahlungsdienstleister an den Darlehensnehmer ausgezahlt, die keinem Widerrufsrecht unterliegen oder die widerrufsfrei sind (bei denen ein Widerrufsrecht also nicht ausgeübt wurde und nicht mehr ausgeübt werden kann).

5.2 18 Tage später werden in einer weiteren Tranche die restlichen Darlehensbeträge ausgezahlt, für die zu diesen Zeitpunkten das Widerrufsrecht nicht ausgeübt wurde (der Tag dieser Auszahlung bezogen auf dieses Darlehen der „**Auszahlungstag**“).

5.3 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, bereits zuvor auf eigene Kosten zu veranlassen, dass der Zahlungsdienstleister Teil-Darlehensbeträge an ihn auszahlt, sobald und soweit

- die Funding-Schwelle überschritten ist und durch Widerrufe nicht wieder unterschritten werden kann und
- die abgerufenen Teil-Darlehensbeträge keinem Widerrufsrecht unterliegen oder widerrufsfrei sind.

5.4 Falls der Darlehensvertrag ausdrücklich vorsieht, dass der Darlehenszweck die Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung umfasst, kann die Vergütung, die der Plattformbetreiber vom Darlehensnehmer für die Abwicklung des Crowdfunding-Prozesses und die Vermittlung der Darlehensverträge erhält, vom Zahlungsdienstleister unmittelbar an den Plattformbetreiber ausgezahlt werden bzw. die Vergütung für die Abwicklung über den Zahlungsdienstleister direkt von diesem einbehalten werden. Die Höhe dieser Vergütung ergibt sich aus den vergütungsbezogenen Informationen, die der Darlehensgeber vom Plattformbetreiber erhält.

6. Reporting

6.1 Dem Darlehensgeber stehen keine Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte in Bezug auf den Darlehensnehmer zu. Der Darlehensnehmer wird dem Darlehensgeber während der Laufzeit des Darlehens – sofern nicht anders angegeben – quartalsweise jeweils innerhalb von 45 Kalendertagen nach Quartalsende die in Anlage 5 zum Darlehensvertrag (Reporting-Pflichten) genannten Informationen und Unterlagen vorlegen.

6.2 Die vorstehend genannten Unterlagen macht der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber über die Plattform in elektronischer Form (PDF) zugänglich.

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

6.3 Die vorstehend geregelten Informationsrechte stehen dem Darlehensgeber auch nach Kündigung des Darlehens noch insoweit zu, wie dies zur Überprüfung der Höhe seiner Zinsansprüche erforderlich ist. Der Darlehensgeber hat die in Ziffer 10.2 geregelte Vertraulichkeitsverpflichtung und die in Ziffer 10.3 geregelte Wettbewerbsschutzklausel zur Kenntnis genommen.

7. Laufzeit, Verzinsung; Rückzahlung des Darlehens

7.1 Die Laufzeit des Darlehens ergibt sich aus dem Darlehensvertrag. In diesem ist – bei annuitätischer oder ratierlicher Tilgung – der Tag der letzten Tilgungsleistung („**Resttilgung**“) bzw. – bei endfälliger Tilgung – der Rückzahlungstag („**Rückzahlungstag**“) geregelt. Das Darlehen hat feste Laufzeit nach Maßgabe dieser Regelung.

Dem Darlehensnehmer steht erstmalig nach der Hälfte der Laufzeit ein ordentliches Kündigungsrecht („**ordentliches Kündigungsrecht**“) zu, welches jährlich mit Wirkung zum Geschäftsjahresende ausgeübt werden kann. Bei Ausübung dieses Kündigungsrechtes und vorfälliger Rückzahlung des Darlehens ist er verpflichtet, dem Darlehensgeber eine pauschalierte Vorfalligkeitsentschädigung in Höhe von 50 Prozent der Zinsansprüche zu zahlen, die über die restliche Laufzeit des Darlehens angefallen wären. Sollte im Darlehensvertrag ein erfolgsabhängiger Bonuszins vorgesehen sein, so hat der Darlehensnehmer die Bonuszinszahlung zu leisten, falls bezogen auf die tatsächliche Laufzeit des Darlehens die im Darlehensvertrag genannte Bonusbedingung erfüllt war; die Bonuszinszahlung ist aber im Verhältnis der tatsächlichen zur ursprünglich vereinbarten Laufzeit zeitanteilig zu kürzen. Das Kündigungsrecht muss allen Teil-Darlehensgebern gegenüber einheitlich ausgeübt werden. Die Kündigungserklärung muss mindestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zugehen, zu dem gekündigt werden soll. Die Rückzahlung des jeweils ausstehenden Darlehensbetrags, die geschuldete Vorfalligkeitsentschädigung und eine etwaige Bonuszinszahlung sind am Tag der Wirksamkeit der Kündigung fällig.

7.2 Der jeweils ausstehende Darlehensbetrag verzinst sich ab dem Einzahlungstag (Ziffer 4.1) bis zum vertraglich vereinbarten Resttilgungs- bzw. Rückzahlungstag oder bis zum Tag der Wirksamkeit einer Kündigung mit dem im Darlehensvertrag genannten Festzinssatz sowie – falls im Darlehensvertrag geregelt – einer etwaigen erfolgsabhängigen Bonuszinskomponente. Die Zinsen werden nach näherer Maßgabe des Darlehensvertrags nachschüssig gezahlt. Mit der ersten Annuitäts- bzw. Zinszahlung werden Vorlaufzinsen in individuell unterschiedlicher Höhe (abhängig vom jeweiligen Einzahlungstag) ausgezahlt. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode, tagesgenau) berechnet. Werden fällige Zins- oder Tilgungsleistungen nicht erbracht, wird der gesetzliche Verzugszins geschuldet; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, ebenso die Regelung in Ziffer 8. Im Fall der Rückabwicklung aufgrund Scheiterns des Fundings schuldet der Darlehensnehmer keine Verzinsung (Ziffer 3.3). Generell gilt: Die Darlehensgeber sind weder an Verlusten des Darlehensnehmers aus dessen unternehmerischer Tätigkeit beteiligt noch besteht eine Nachschusspflicht.

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

7.3 Ob eine etwaig im Darlehensvertrag vorgesehene Bonuszinskomponente zur Auszahlung kommt, wird auf der Plattform bekannt gemacht, sobald die jeweils erforderlichen Informationen (insbesondere die entsprechende Mitteilung des Darlehensnehmers, Ziffer 6.1) zur Verfügung stehen.

7.4 Abgeltungsteuer und sonstige Quellensteuern wird der Darlehensnehmer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen, falls er hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

7.5 Dem Darlehensgeber ist bekannt, dass der Darlehensnehmer den Plattformbetreiber als Dienstleister in die Abwicklung der Zins- und Tilgungszahlungen eingebunden hat. Zur Vermeidung überflüssigen Aufwands bei der Zahlungsabwicklung **wird der Darlehensgeber daher davon absehen, diese Forderungen selbst gegenüber dem Darlehensnehmer geltend zu machen** oder mit diesem direkten Kontakt zum Zweck der Eintreibung von Forderungen aufzunehmen, solange diese Einbindung besteht und die geschuldeten Zahlungen vertragsgemäß geleistet werden. Kommt der Darlehensgeber dem nicht nach, hat der Darlehensnehmer einen Anspruch auf angemessene Vergütung des entstehenden Mehraufwands.

8. Qualifizierter Rangrücktritt

Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens vereinbaren der Darlehensgeber und der Darlehensnehmer hiermit gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung **hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Vertrag** – einschließlich Verzinsung und Ansprüchen infolge einer etwaigen Kündigung – („**Nachrangforderungen**“) einen **Nachrang** in der Weise, dass die Ansprüche erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) zu befriedigen sind.

Alle Teil-Darlehen sind untereinander gleichrangig.

Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen, das das etwaig zur Erhaltung eines gesetzlich gebundenen Nennkapitals erforderliche Vermögen des Darlehensnehmers übersteigt und das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) verbleibt, beglichen werden.

Der Darlehensgeber verpflichtet sich, **seine Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen**, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers im Sinne von § 17 Insolven-

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

ordnung oder einer Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Insolvenzordnung (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde (qualifizierter Rangrücktritt).

9. Außerordentliches Kündigungsrecht

9.1 Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen und in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen („**außerordentliches Kündigungsrecht**“).

Dem Darlehensgeber ist bewusst, dass etwaige Rückzahlungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche, die infolge einer außerordentlichen Kündigung entstehen können, dem qualifizierten Rangrücktritt nach Ziffer 8 unterliegen und er sie daher unter den dort geregelten Bedingungen nicht geltend machen kann.

9.2 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensgeber (unabhängig vom Verhalten anderer Darlehensgeber) zu jedem Zeitpunkt während der Darlehenslaufzeit zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- a. der Darlehensnehmer **unzutreffende Angaben** zu Umständen macht bzw. gemacht hat, die für die Eingehung und Durchführung des Vertragsverhältnisses und für seine Kapitaldienstfähigkeit wesentlich sind;
- b. der Darlehensnehmer den Darlehensbetrag **zweckwidrig verwendet** oder seinen **Geschäftsbetrieb aufgibt** oder seine Geschäftstätigkeit in wesentlicher Weise **verändert**; oder
- c. der Darlehensnehmer seinen unter Ziffer 6 genannten **Reporting-Pflichten** nicht vertragsgemäß und pünktlich nachkommt, wobei eine Kündigung frühestens nach Ablauf von zwei Wochen nach schriftlicher Abmahnung zulässig ist und die Abmahnung frühestens nach einem Kulanzz Zeitraum von weiteren zwei Wochen ab dem vereinbarten Reporting-Datum ausgesprochen werden darf.

Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund bleibt unberührt.

9.3 Der Darlehensgeber kann im Fall einer außerordentlichen Kündigung (vorbehaltlich des Eingreifens der Rangrücktrittsklausel) den Schaden geltend machen, der ihm durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht.

9.4 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensnehmer zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere bei einem schuldhaften Verstoß des Darlehensgebers gegen die Regelungen der Ziffern 10.2 (Vertraulichkeit) und 10.3 (Wettbewerbsschutz) vor.

10. Übertragbarkeit; Vertraulichkeit; Wettbewerbsschutz; sonstige Vereinbarungen

10.1 Die gesamte Rechtsstellung als Darlehensgeber aus diesem Vertrag kann nach dem Ende des Funding-Zeitraums (wie im Darlehensvertrag geregelt) jederzeit **vererbt** oder hinsichtlich des gesamten Darlehensbetrags oder eines Teilbetrags an Dritte **verkauft** und im

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

Wege der Vertragsübernahme **abgetreten** werden. Der Darlehensgeber verpflichtet sich, nicht an die in Ziffer 10.3 genannten Personen zu verkaufen.

Sofern der Plattformbetreiber im Auftrag des Darlehensnehmers für diese Zwecke einen Marktplatz zur Verfügung stellt (worüber der Darlehensnehmer den Darlehensgeber durch gesonderte Mitteilung in Kenntnis setzen wird, die „**Zweitmarkt-Listing-Mitteilung**“), ist eine solche Vertragsübernahme nur über diesen Marktplatz und nur im Rahmen der dafür geltenden Nutzungsbedingungen zulässig.

Soweit der Plattformbetreiber keinen Marktplatz zur Verfügung stellt, gilt für eine Vertragsübernahme, dass diese dem Darlehensnehmer durch den alten und den neuen Darlehensgeber innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen ist („**Übertragungsanzeige**“). Dabei sind bei Privatpersonen der Name, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung des neuen Darlehensgebers anzugeben. Bei Unternehmen, Genossenschaften und Vereinen sind deren Firma bzw. Name, Sitz und (Geschäfts-)Adresse, der Ort des zuständigen Registergerichts, die Registernummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung sowie die vertretungsberechtigten Personen (mit Vor- und Nachname, Geburtstag, Wohnort und Art der Vertretungsberechtigung) anzugeben. Die Übertragung wird mit Zugang der Übertragungsanzeige beim Darlehensnehmer unter der Voraussetzung wirksam, dass der neue Darlehensgeber insgesamt in die Rechtsstellung aus diesem Vertrag eintritt. Die hierzu erforderliche Zustimmung (§ 415 BGB) erteilt der Darlehensnehmer hiermit – unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Anforderungen gewahrt sind – bereits im Voraus. Die neue Adresse und die neue Bankverbindung gelten zugleich als autorisierte Adresse und autorisiertes Konto im Sinne dieses Vertrages.

10.2 Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages erhalten haben, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Vertrages oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist.

10.3 Der Darlehensgeber erklärt, dass er nicht in Wettbewerb zum Darlehensnehmer steht. Insbesondere hält er selbst, ein mit ihm verbundenes Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) oder eine ihm nahestehende Person (§ 138 InsO) keine Beteiligung im Umfang von über 5 % an einem Wettbewerber des Darlehensnehmers und ist kein Mitarbeiter, Organmitglied oder Berater eines Wettbewerbers des Darlehensnehmers.

10.4 Alle **Mitteilungen** des Darlehensnehmers, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, erfolgen, soweit nicht an der jeweiligen Stelle anderweitig geregelt, durch Brief, Fax oder, soweit der Darlehensgeber eine E-Mail-Adresse angegeben hat, durch E-Mail an den Darlehensgeber unter der autorisierten Adresse (Ziffer 2.1). Dies gilt nicht, falls zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer durch eingeschriebenen Brief eine abweichende Adresse mitgeteilt hat. Entsprechendes

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

gilt in Bezug auf **Zahlungen** des Darlehensnehmers; diese werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das im Darlehensvertrag genannte Konto („**autorisiertes Konto**“) geleistet. Alternativ kann mit Einverständnis des Darlehensnehmers auf der Plattform eine Schnittstelle eingerichtet werden, über die der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer Adress- und Kontoänderungen mitteilen kann.

10.5 Der Darlehensnehmer hat die Kosten dieses Darlehensvertrages und seiner Durchführung zu tragen.

10.6 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher oder schriftlicher Form.

10.7 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer ist Deutsch.

10.8 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

* * *

Risikohinweise

1. Allgemeine Risiken und Risiken aus der Ausgestaltung der Nachrangdarlehen

a. Maximales Risiko – Totalverlustrisiko

Es besteht das Risiko eines Totalverlusts des investierten Kapitals und der Zinsen. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z. B. durch Kosten für Steuernachzahlungen, entstehen. Deshalb ist die Vermögensanlage nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Die Darlehensvergabe ist nur für Investoren geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihrer Kapitalanlage hinnehmen könnten. Das Darlehen ist nicht zur Altersvorsorge geeignet. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgeht, besteht dagegen nicht.

b. Nachrangrisiko und unternehmerischer Charakter der Beteiligung

Bei dem Darlehensvertrag handelt es sich um ein Darlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt (siehe näher Ziffer 8 der Allgemeinen Darlehensbedingungen). Sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Darlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Das bedeutet, dass die Zahlung von Zins und Tilgung des Darlehens keine Insolvenz des Darlehensnehmers auslösen darf. Dann dürften weder Zinsen noch Tilgungszahlungen an die Darlehensgeber geleistet werden. Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Darlehensnehmers zurück, das heißt, der Darlehensgeber wird mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt.

Der Darlehensgeber trägt daher ein (mit-)unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Der Darlehensgeber wird dabei nicht selbst Gesellschafter des Darlehensnehmers und erwirbt keine Gesellschafterrechte. Es handelt sich nicht um eine sogenannte mündelsichere Beteiligung, sondern um eine unternehmerische Beteiligung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion.

Der qualifizierte Rangrücktritt könnte sich wie folgt auswirken: Der Darlehensnehmer würde die Zins- und Tilgungszahlung bei Insolvenznähe so lange aussetzen müssen, wie er dazu verpflichtet ist. Der Darlehensgeber dürfte seine Forderungen bei Fälligkeit nicht einfordern. Der Darlehensgeber müsste eine Zinszahlung, die er trotz der Nachrangigkeit zu Unrecht erhalten hat, auf Anforderung an den Darlehensnehmer zurückzahlen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Darlehensgeber die Zinszahlungen ebenso wie die Tilgungszahlungen im Ergebnis aufgrund des Nachrangs nicht erhält. Zudem könnte es sein, dass der Darlehensgeber für bereits gezahlte Zinsen Steuern entrichten muss, obwohl er zur Rückzahlung der erhaltenen Beträge verpflichtet ist.

c. Fehlende Besicherung der Darlehen

Da das Darlehen unbesichert ist, könnte der Darlehensgeber im Insolvenzfall des Darlehensnehmers weder seine Forderung auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals noch seine Zinszahlungsansprüche aus Sicherheiten befriedigen. Im Insolvenzfall könnte dies dazu führen, dass die Ansprüche der einzelnen Darlehensgeber nicht oder nur zu einem geringeren Teil durchgesetzt werden können. Dies könnte dazu führen, dass Zins- oder Tilgungszahlungen nicht oder nicht rechtzeitig geleistet werden können oder dass es zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals kommt.

d. Bestehende bilanzielle Überschuldung des Darlehensnehmers und Verhältnis zu Gesellschafterdarlehen und einer stillen Beteiligung

Der Darlehensnehmer weist im Zeitpunkt der Aufnahme des Darlehens in seiner Bilanz einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus (bilanzielle Überschuldung). Eine Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinne (und damit ein Insolvenzgrund) besteht dadurch nach Einschätzung der Geschäftsleitung des Darlehensnehmers nicht, da eine stille Beteiligung sowie Gesellschafterdarlehen in signifikanter Höhe gewährt worden sind. Diese sind jeweils mit Nachrang ausgestattet und daher in der insolvenzrechtlichen Überschuldungsbilanz des Darlehensnehmers nicht zu berücksichtigen. Zum anderen ist die Fortführung des Unternehmens nach Einschätzung der Geschäftsleitung des Darlehensnehmers überwiegend wahrscheinlich (positive Fortführungsprognose). Die von den Gesellschaftern des Darlehensnehmers gewährten nachrangigen Darlehen sowie die stille Beteiligung werden teilweise vor dem Darlehen, das der Anleger im Rahmen dieser Schwarmfinanzierung gewährt, zur Rückzahlung fällig. Der Darlehensnehmer wird daher freie Liquidität auch zur Rückführung der stillen Beteiligung und der Gesellschafterdarlehen verwenden, soweit dies nach der Nachrangvereinbarung, die in den entsprechenden Verträgen enthalten ist, und nach der Zweckbindung des vom Anleger gewährten Darlehens zulässig ist.

e. Veräußerlichkeit (Fungibilität), Verfügbarkeit des investierten Kapitals, langfristige Bindung

Die Darlehensverträge sind mit einer festen Vertragslaufzeit versehen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Darlehensgeber ist nicht vorgesehen. Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Darlehensverträge. Eine Veräußerung des Darlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Es ist auch möglich, dass eine Abtretung nicht zum Nennwert der Forderung erfolgen kann. Es könnte also sein, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Käufer gefunden wird oder der Verkauf nur zu einem geringeren Preis als gewünscht erfolgen kann. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

f. Mögliche Verlängerung der Kapitalbindung

Da es sich um ein nachrangiges Darlehen handelt, darf das Darlehen nur zurückgezahlt werden, wenn dies bei dem Darlehensnehmer nicht zur Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung führen würde. Wäre dies der Fall, verlängerte sich die Laufzeit des Darlehens automatisch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Zustand nicht mehr bestünde. Die Anlage

ist damit für Darlehensgeber nicht empfehlenswert, die darauf angewiesen sind, exakt zum geplanten Laufzeitende ihr Geld zurück zu erhalten.

2. Risiken auf Ebene des Darlehensnehmers

a. Geschäftsrisiko des Darlehensnehmers

Der Darlehensgeber trägt das Risiko einer nachteiligen Geschäftsentwicklung des Darlehensnehmers. Es besteht das Risiko, dass dem Darlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Darlehensnehmers noch der Erfolg der vom Darlehensnehmer verfolgten unternehmerischen Strategie können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Darlehensnehmer kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren.

Der Darlehensvertrag gewährt eine Festverzinsung nach näherer Maßgabe des Darlehensvertrages und der Allgemeinen Darlehensbedingungen. Darüber hinaus wird eine variable Zinskomponente (einmaliger erfolgsabhängiger Bonuszins am Ende der Laufzeit bzw. zeitanteilig zum Zeitpunkt einer ordentlichen Kündigung durch den Darlehensnehmer) gewährt. Ob und in welcher Höhe der erfolgsabhängige Bonuszins gezahlt wird, hängt von der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens des Darlehensnehmers ab.

b. Ausfallrisiko des Darlehensnehmers (Emittentenrisiko)

Der Darlehensnehmer kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Darlehensnehmer geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Darlehensnehmers kann zum Verlust des Investments des Anlegers und der Zinsen führen, da der Darlehensnehmer keinem Einlagensicherungssystem angehört.

c. Risiken aus der Einführung einer neuen Technologie

Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich um ein junges Unternehmen, das derzeit erwirtschaftet es mit der von ihm entwickelten Technologie keinen positiven operativen Cash-Flow (d.h. der Abfluss liquider Mittel durch die Geschäftstätigkeit übersteigt derzeit den Zufluss liquider Mittel). Die Finanzierung eines solchen Unternehmens mit dem Ziel der Markteinführung einer vom Darlehensnehmer weiter entwickelten Technologie ist mit spezifischen Risiken verbunden. Setzt sich die Geschäftsidee am Markt nicht durch oder kann der geplante Geschäftsaufbau nicht wie erhofft umgesetzt werden, besteht für Investoren ein Totalverlustrisiko. Der Unternehmenserfolg hängt darüber hinaus von verschiedensten weiteren Faktoren wie z.B. dem Team, bestimmten Schlüsselpersonen, Fachkräften und Beratern, dem Marktumfeld, Lieferantenbeziehungen, technologischen Entwicklungen, Schutzrechten, gesetzlichen Rahmenbedingungen, dem Wettbewerbsumfeld und weiteren Faktoren ab. Für Investoren, die in ein solches Unternehmen investieren, ist es im Vergleich zu einem Investment in ein Unternehmen, welches sich mit bekannten Technologien am Markt etabliert hat, wahrscheinlicher, dass sie ihr investiertes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

d. Risiken aus der Geschäftstätigkeit und der Umsetzung der vom Darlehensnehmer verfolgten unternehmerischen Strategie

Verschiedene Risikofaktoren können die Fähigkeit des Darlehensnehmers beeinträchtigen, seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nachzukommen. Dies sind zum einen Risiken aus der Umsetzung der vom Darlehensnehmer verfolgten unternehmerischen Strategie. Die Umsetzung könnte komplexer sein als erwartet. Es könnten unerwartete und/oder höhere Umsetzungsrisiken auftreten und/oder Geschäftsprozesse mit mehr Aufwand und Kosten verbunden sein als erwartet. Es könnten Planungsfehler zutage treten oder Vertragspartner des Darlehensnehmers mangelhafte Leistungen erbringen. Erforderliche Genehmigungen könnten nicht erteilt werden. Es könnte zu Verzögerungen im geplanten Ablauf und/oder zu Problemen bei der Erzielung von Einnahmen bzw. Einsparungen in der geplanten Höhe oder zum geplanten Zeitpunkt kommen. Die rechtlichen Anforderungen könnten sich verändern und dadurch könnten Änderungen oder zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der unternehmerischen Strategie erforderlich werden, was zu Mehrkosten und/oder zeitlichen Verzögerungen führen könnte.

Zum anderen ist die allgemeine Geschäftstätigkeit des Darlehensnehmers mit Risiken verbunden, wie marktbezogene Risiken (z. B. Nachfrage- und Absatzrückgang; Zahlungsschwierigkeiten oder Insolvenzen von Kunden; Kostenerhöhungen und Kapazitätsengpässe auf Beschaffungsseite; politische Veränderungen; Zins- und Inflationsentwicklungen; Länder- und Wechselkursrisiken; Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit des Darlehensnehmers) und unternehmensbezogene Risiken (z. B. Qualitätsrisiken; Produktmängel; Finanzierungs- und Zinsänderungsrisiken; Risiken aus Marken und Schutzrechten; Abhängigkeit von Partnerunternehmen, Schlüsselpersonen und qualifiziertem Personal; Risiken aus Rechtsstreitigkeiten, unzureichendem Versicherungsschutz, aus der Gesellschafter- und/oder Konzernstruktur, aus der internen Organisation, aus Vermögensbewertungen und Steuernachforderungen).

Diese und/oder weitere Risiken könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Darlehensnehmers auswirken. Dem Darlehensnehmer könnten infolgedessen in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und das eingesetzte Darlehenskapital zurückzuzahlen.

e. Kapitalstrukturrisiko

Der Darlehensnehmer wird möglicherweise weitere Fremdkapitalfinanzierungen in Anspruch nehmen und daher Verpflichtungen eingehen, die (unabhängig von seiner Einnahmesituation) gegenüber den Forderungen der Nachrang-Darlehensgeber vorrangig zu bedienen sind.

f. Prognoserisiko

Die Prognosen hinsichtlich der Kosten für die Umsetzung der unternehmerischen Strategie, der erzielbaren Erträge und weiterer Aspekte könnten sich als unzutreffend erweisen.

Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.

3. Risiken auf Ebene des Anlegers

a. Fremdfinanzierungsrisiko

Dem Darlehensgeber können im Einzelfall in Abhängigkeit von den individuellen Umständen weitere Vermögensnachteile entstehen, z.B. aufgrund von Steuernachzahlungen. Wenn der Darlehensgeber die Darlehenssumme fremdfinanziert, indem er etwa einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt, kann es über den Verlust des investierten Kapitals hinaus zur Gefährdung des weiteren Vermögens des Darlehensgebers kommen. Das maximale Risiko des Darlehensgebers besteht in diesem Fall in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Darlehensgebers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Darlehensgeber finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen. Der Darlehensnehmer rät daher von einer Fremdfinanzierung des Darlehensbetrages ab.

b. Hinweis zu Risikostreuung und Vermeidung von Risikokonzentration

Die Investition in den Nachrang-Darlehensvertrag sollte aufgrund der Risikostruktur nur als ein Baustein eines diversifizierten (risikogemischten) Anlageportfolios betrachtet werden. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer das Risiko eines Verlusts. Durch eine Aufteilung des investierten Kapitals auf mehrere Anlageklassen und Projekte kann eine bessere Risikostreuung erreicht und „Klumpenrisiken“ können vermieden werden.

4. Hinweise des Plattformbetreibers

a. Umfang der Projektprüfung durch den Plattformbetreiber

Der Plattformbetreiber nimmt im Vorfeld des Einstellens eines Projekts auf der Plattform lediglich eine Prüfung nach formalen Kriterien vor. Das Einstellen auf der Plattform stellt keine Investitionsempfehlung dar. Der Plattformbetreiber beurteilt nicht die Bonität des Darlehensnehmers und überprüft nicht die von diesem zur Verfügung gestellten Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Vollständigkeit oder ihre Aktualität.

b. Tätigkeitsprofil des Plattformbetreibers

Der Plattformbetreiber übt keine Beratungstätigkeit aus und erbringt keine Beratungsleistungen. Insbesondere werden keine Finanzierungs- und/oder Anlageberatung sowie keine steuerliche und/oder rechtliche Beratung erbracht. Der Plattformbetreiber gibt Investoren keine persönlichen Empfehlungen zum Erwerb von Finanzinstrumenten auf Grundlage einer Prüfung der persönlichen Umstände des jeweiligen Investors. Die persönlichen Umstände werden nur insoweit erfragt, wie dies im Rahmen der Anlagevermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist, und lediglich mit dem Ziel, die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise zu erteilen, nicht aber mit dem Ziel, dem Investor eine persönliche Empfehlung zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments auszusprechen.

c. Informationsgehalt der Projektbeschreibung

Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf der Plattform erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Investoren sollten die Möglichkeit nutzen, dem Darlehensnehmer über die Plattform Fragen zu stellen, sich aus unabhängigen Quellen zu informieren und fachkundige Beratung einzuholen, wenn sie unsicher sind, ob sie den Darlehensvertrag abschließen sollten. Da jeder Darlehensgeber mit seiner Darlehensvergabe persönliche Ziele verfolgen kann, sollten die Angaben und Annahmen des Darlehensnehmers unter Berücksichtigung der individuellen Situation sorgfältig geprüft werden.



Bilder Karte



Umweltfreundliche
Produktionsmethode



Innovative Technologie



Cradle-to-Cradle

Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Grußwort



Liebe Anleger*innen,

Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft sind Schlagworte, die immer häufiger in der Öffentlichkeit auftauchen. Dabei werden die eingesetzten Rohstoffe im Sinne des Cradle-to-Cradle-Ansatzes über den Lebenszyklus einer Ware hinaus wieder vollständig in den Produktionsprozess zurückgeführt.

Die damit verbundene Nachhaltigkeit ist zu einem wichtigen Zielbild der Vordenker in Industrie und produzierenden Gewerbe geworden.

2015 haben wir die matteco GmbH mit dem Ziel gegründet, ein neu entwickeltes Verfahren zur Produktion von Gummimatten aus Altweizenmehl erstmals in industriellem Maßstab umzusetzen. Mit dieser neuen, umweltfreundlichen Produktionsmethode werden nach den Maßstäben der Kreislaufwirtschaft hochwertige Gummiprodukte für vielfältige Anwendungsbereiche in bislang nicht erreichter Produktqualität hergestellt, die wiederum zu 100 % recycelt werden können.

Meine Gründerkollegen und ich sind voller Überzeugung und Tatkraft, die zahlreichen Chancen Realität werden zu lassen und dadurch Ökologie und Ökonomie zu verbinden.

Sie haben die Chance, den Produktionsausbau mit Ihrer Investition zu ermöglichen. Seien Sie dabei!

Matthias Krieg
Geschäftsführer der matteco GmbH

Newsletter



Bestens informiert bleiben!
Der GLS Crowd Newsletter.

Ihre E-Mail-Adresse

ANMELDEN



Anlage- und
Finanzierungsgrundsätze
[Hier mehr darüber erfahren.](#)

Kurzbeschreibung

Ziel von mattecو ist es, die **hochwertige Wiederverwertung von Altreifen** sicherzustellen. Mit 650.000 t pro Jahr allein in Deutschland stellen diese eine riesige Abfallquelle dar. Hierfür eine sichere und ökonomisch wie ökologisch sinnvolle Lösung zu finden und in Deutschland zu etablieren, ist eine gesellschaftliche Herausforderung, der sich die mattecو GmbH stellt.

Dafür wurde in eine **neuartige Anlage** investiert, die Gummigranulate und Gummimehl unter Druck und Wärme verpressen kann. Dieses Vorhaben wurde im Rahmen des Umwelt-Innovations-Programms vom Bundesumweltministerium gefördert. Mittlerweile wurden die **Betriebsparameter** der Anlagentechnik für die benötigte Qualität **optimiert**.

Der Umweltvorteil liegt in der **Mehrfachnutzung des wertvollen Reifenkautschuks**. Statt die Reifen wie üblich zu verbrennen, ermöglicht mattecو die werkstoffliche Nutzung als elastische Matten für vielfältige Einsatzzwecke in den Branchen Bau, Industrie, und Transport. Die **Ökobilanz** ist dabei hervorragend, denn es werden dabei rund 58 % des Treibhauspotenzials eingespart. Vergleicht man dieses Verfahren alternativ mit der Nutzung von Neumaterial, wäre der Nutzen noch weitaus größer.

Das Unternehmenskonzept hat **Modellcharakter**, da es sich mit der Lösung eines komplexen Abfallproblems beschäftigt und diese in Form einer neuen Technologie anbietet.

Newsletter



Bestens informiert bleiben!
Der GLS Crowd Newsletter.

ANMELDEN



Anlage- und
Finanzierungsgrundsätze
Hier mehr darüber erfahren.

Ihre Investition

Mit Ihrer Investition werden die Produktionsanlagen der mattecو GmbH erweitert, um die steigende Kundennachfrage decken zu können und die Produkte zudem maßgeschneidert (z. B. in Form von Zuschnitten) anbieten zu können. Darüber hinaus ist die Erschließung weiterer Marktsegmente sowie internationaler Märkte geplant, wofür weitere länderspezifische Zulassungen und Zertifizierungen benötigt werden. Sie ermöglichen mit Ihrer Investition die Schonung natürlicher Ressourcen und leisten einen wertvollen Beitrag zur sinnvollen Verwertung des Wertstoffs Altreifen.



Als Anleger*in erhalten Sie mit Ihrem Investment ab 250 Euro eine **Verzinsung von 6,50 % p.a.** bei einer **Laufzeit von 5 Jahren**. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer **einmaligen Bonuszinszahlung** am Ende der Laufzeit in Höhe von **15,00 %** auf den vor Zahlung der letzten Tilgungsrate ausstehenden Darlehensbetrag, sofern während der Laufzeit des Darlehens die Summe der Umsatzerlöse des Darlehensnehmers um mindestens 5,00 % über der Summe der Plan-Umsatzerlöse gemäß Projektprofil liegt.

Die **Rückzahlung** Ihres Nachrangdarlehen beginnt am **30. Juni 2020** und erfolgt in drei gleichen jährlichen Raten. Die gesamte **Fundingsumme** ist auf **250.000 Euro** begrenzt. Es besteht zudem eine **Funding-Schwelle** bei **200.000 Euro**. Erst mit Erreichen der Funding-Schwelle gilt die Schwarmfinanzierung für dieses Projekt als erfolgreich. Bitte beachten Sie hierzu § 3 des Darlehensvertrags.

Wie Ihre Investition wirkt



Ressourceneffizienz und Upcycling

100% stoffliche Verwertung von Altreifenmehl zu technischen Gummiprodukten bei gleichzeitiger Substitution von Kautschukprodukten.



Umweltschutz

Einsparung von bis zu 2.900 t CO₂-Äquivalent pro Jahr und Anlage im Vergleich zu den herkömmlichen Produktionsverfahren.

Chancen und Risiken

Es bestehen vielfältige Produktvermarktungsmöglichkeiten und Ideen für den Einsatz des Verfahrens für weitere Produkte. Neben dem Kernmarkt Deutschland können die Produkte der matteco GmbH auch international vermarktet werden. Die damit verbundene Ausweitung der Produktion ist mit einem hohen Potenzial an Skalenerträgen verbunden. Nicht zuletzt ergeben sich geschäftliche Chancen durch die wachsende Bedeutung der Themen Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft.

Die spezifischen Risiken des Geschäftsmodells liegen im hohen Preis- und damit Margendruck in Segmenten mit geringen technischen Anforderungen. Änderungen in den Zulassungsbestimmungen für einzelne Produkte können sich ebenfalls negativ auf die geschäftliche Entwicklung auswirken. Darüber hinaus gilt die Akquisition von Großkunden als zeitaufwendig.

Grundsätzlich besteht bei einer Investition das Risiko des Totalverlusts. Bitte lesen Sie hierzu vor einem Investment aufmerksam die projektspezifischen [Risikohinweise als PDF](#). Unter dem Reiter [Anlegerhinweise](#) erhalten Sie zudem nähere Informationen zu den mit einem Crowdinvestment verbundenen Risiken.

Newsletter



Bestens informiert bleiben!
Der GLS Crowd Newsletter.

ANMELDEN



Anlage- und
Finanzierungsgrundsätze
[Hier mehr darüber erfahren.](#)

Organisation & Technik

^ Die matteco GmbH

Die Gründung der matteco GmbH erfolgte 2015 durch die beiden Maschinenbauingenieure Matthias Krieg (derzeitiger Alleingeschäftsführer) und Frank Fuhrer sowie dem Kaufmann Bernd Krieg. Der Sitz des Unternehmens befindet sich im badischen Kappelrodeck am Rande des Schwarzwalds.

Das Unternehmen betreibt eine Produktionsanlage zur Herstellung der technischen Gummiprodukte für die Sparten Bau, Industrie und Transport. Zugleich bietet matteco den Recyclingunternehmen auch die komplette Anlagentechnik an. Dabei wird jede Anlage exakt an die Wünsche des Kunden angepasst und schlüsselfertig übergeben.

Die drei Gründer halten je 26 % des Unternehmens. Über eine Kapitalerhöhung im Jahr 2017 wurden weitere Gesellschafter, vorwiegend aus dem Familien- und Freundeskreis, mit insgesamt 22 % am Unternehmen beteiligt.

^ Auszeichnungen

Für die in Deutschland erstmalige Umsetzung dieses Herstellungsverfahrens wurde die matteco GmbH durch das Umwelt-Innovations-Programm des Bundesumweltministeriums gefördert. Die matteco GmbH ist zudem prämierter Teilnehmer des Forschungsprojekts „100 Betriebe für Ressourceneffizienz“ des Technologie- und Innovationszentrum Umwelttechnik und Ressourceneffizienz Baden-Württemberg GmbH. Für die Nachhaltigkeit des Verfahrens wurde matteco beim STEP Award 2016 des F.A.Z. Fachverlags mit dem Sonderpreis für Energie- und Ressourceneffizienz ausgezeichnet. Ebenfalls gehört matteco zu den Preisträgern des Umwelttechnikpreis Baden-Württemberg 2017 in der Kategorie Materialeffizienz.



Newsletter ⓘ



Bestens informiert bleiben!
Der GLS Crowd Newsletter.

Ihre E-Mail-Adresse

ANMELDEN



Anlage- und
Finanzierungsgrundsätze
[Hier mehr darüber erfahren.](#)

^ Die Technologie

Neu ist das Produkt, das mattecoco produziert, eigentlich nicht. Die Wiederverwertung granulierter Altreifen ist keine bahnbrechende Innovation, sondern Jahrzehnte alt. Das Geheimnis liegt in der neuen, umweltfreundlichen Produktionsmethode mit dem Ergebnis bislang unerreichter Qualität. Möglich macht dies ein spezielles Bindemittel in Verbindung mit einem seit 2007 stetig weiterentwickelten Produktionsverfahren. Im Vergleich zum üblicherweise verwendeten Polyurethan-Bindemittel findet keine chemische, sondern eine thermische Reaktion statt. Durch die Kombination dieses speziellen Thermoplast-Bindemittels mit dem Produktionsverfahren erhalten die Gummimatten exzellente Eigenschaften wie eine hohe Druckfestigkeit, und eine homogene, feinkörnige Struktur, die bislang nicht erreicht werden konnten. Am Ende des Produktionsprozesses steht eine Gummimatte mit extrem hoher Belastbar- und Langlebigkeit, das Beste was man aus granulierten Altreifen herstellen kann. Das Bindemittel enthält dabei weder Weichmacher noch Lösungsmittel, weshalb die mattecoco-Gummimatten nicht nur in der Herstellung, sondern auch im Endprodukt deutlich umweltfreundlicher und weiterhin wiederverwertbar sind. Ein erneutes Granulieren und Warmverpressen erfolgt gänzlich ohne neuerliche Zugabe von Bindemittel, somit entstehen bei diesem Produktionsverfahren keinerlei Abfallstoffe.

Ein wichtiger Bestandteil des Produktionsprozesses ist der Mischprozess, bei dem das Altreifenmehl mit dem Bindemittel vermischt wird. Durch ein spezielles System im Inneren der Mischtechnologie wird sichergestellt, dass sich der pulverförmige Klebstoff homogen um das Altreifenmehl verteilt. Für den Produktionsprozess werden die Mischungen, je nach Endprodukt, mit verschiedenen Korngrößen, die auch unterschiedliche Farben haben können, auf drei Einstreutrichter verteilt. Zwischen den einzelnen Schichten verschiedener Körnung und auf der Oberseite können textile Gewebe eingeklebt werden, die entweder zur Verstärkung oder zur Verbesserung der Oberfläche dienen.

Das Transportband führt die Schicht mit dem Gemisch unter einen sogenannten Pressstempel mit Heizplatte. Nach einer bestimmten Presszeit, die abhängig vom gewünschten Endprodukt ist, fährt der Pressstempel wieder in die Ausgangsposition. Das Transportband führt in der Folge die verschmolzene Gummimatte unter die Kühleinheit.

Nach der Kühleinheit hat die Gummimatte wieder die normale Raumtemperatur angenommen und kann sofort mit der Schneidvorrichtung auf Kundenwünsche zugeschnitten und verpackt werden. Während des Kühlprozesses wird die nächste Gummimatte unter dem Pressstempel mit Heizung gepresst.

Das Herstellungsverfahren wurde an einer kleinen Prototypanlage in der Schweiz entwickelt und erstmals durch mattecoco in Deutschland im industriellen Maßstab umgesetzt. Die Anlagentechnik ist nicht patentiert, es handelt sich teilweise um Maschinen (z.B. Mischer) die auch in anderen Bereichen zum Einsatz kommen. Das Knowhow der Technologie steckt in den Rezepturen (Mischungen Gummimehl & Bindemittel) sowie den Betriebsparametern (z.B. Druck, Temperatur, Presszeit) für die Herstellung der Gummimatten.

Newsletter ⓘ



Bestens informiert bleiben!
Der GLS Crowd Newsletter.

Ihre E-Mail-Adresse

ANMELDEN



Anlage- und
Finanzierungsgrundsätze
Hier mehr darüber erfahren.

Geschäftsplanung

^ Kundenbedarf und regionale Ausrichtung

Die verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten für die Produkte sind immens. In den bearbeiteten Marktsegmenten adressiert matteco die Anwendungen mit hohen technischen Anforderungen an das Produkt. Dies sind z. B. eine hohe Druckbelastung bei den Elastomerlagern im Hochbau oder eine hohe Schallminderung bei den Treppenauflagern.

Die drei Kern-Marktsegmente sind der Bau, das Transportwesen und die Industrie. Typische Anwendungsfelder sind Produkte für den Hochbau, Schwingungsentkopplung für Maschinen oder Antirutschmatten zur Ladungssicherung. Zentraler Kundennutzen der Produkte sind folglich Schallschutz, Schwingungsentkopplung, Auflagerungen und Rutschhemmung.

Von Anfang an werden neben dem sehr großen deutschen Markt über Partnernetzwerk zahlreiche internationale Märkte adressiert, auf denen Produkte aus Recyclat teilweise noch unbekannt sind.

^ Alleinstellungsmerkmal und Wettbewerber

In Deutschland gibt es zwei Hauptwettbewerber, die Gummigranulate mit einem Polyurethanbinder (Bindemittelanteil > 10 %) verarbeiten. Für die Herstellung der matteco-Produkte wird ein sehr feines Gummimehl in Verbindung mit einem lösungsmittelfreien Schmelzkleber verwendet, dessen Bindemittelanteil dagegen bei weniger als 5 % liegt.

Durch das einzigartige Verfahren können die Einsatzstoffe zu 100 % verarbeitet werden, so dass kein Abfall entsteht. Es werden sehr gute mechanische Eigenschaften erzielt, mit denen Produkte aus Natur- und Synthetikgummi substituiert werden können.

Für das Produkt Elastomerlager im Hochbau steht die bauaufsichtliche Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt, Berlin) kurz bevor. In dieser Kategorie ist matteco der erste Hersteller, der diese anspruchsvollen, hochpreisigen Produkte mit einem Recyclat herstellen darf. Diese Zulassung öffnet matteco einen hochinteressanten Markt und wird aufgrund der hohen Bedeutung der weltweit strengsten deutschen Zulassungsbestimmungen Ausstrahlungswirkung auf die internationalen Märkte haben.

Newsletter



Bestens informiert bleiben!
Der GLS Crowd Newsletter.

ANMELDEN



Anlage- und
Finanzierungsgrundsätze
Hier mehr darüber erfahren.

^ Marketing und Vertrieb

Die Aktivitäten im Vertrieb profitieren sehr stark von den Netzwerken der drei Gründer. Aus diesem Grund gelang es in kurzer Zeit hochwertige Vertriebspartnerschaften in Tschechien, Polen, der Schweiz, England und Spanien aufzubauen. Dies sind Märkte, in denen Produkte aus Recyclaten noch weitgehend unbekannt sind und die mittelfristig interessantes Potenzial bieten.

^ Stärken und Schwächen

In der nachfolgenden Übersicht sind die unternehmensseitigen Stärken und Schwächen der matteco GmbH dargestellt:

Stärken	Schwächen
- Erfahrenes Management - Umfangreiche nationale und internationale Netzwerke - Preislich attraktive Produkte im Vergleich zu Neumaterialien aus Kautschuk - Mehrere aussichtsreiche Gespräche bei potentiellen Großkunden - Technologiekompetenz	- Neuer Marktteilnehmer - Geringer Bekanntheitsgrad - Kostspielige, langwierige Zulassungsprozesse

^ Finanzplanung

Erläuterungen zur Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** der matteco GmbH in der Planungsphase 2017 bis 2022 setzen sich zusammen aus den Erlösen aus dem Verkauf von Gummiprodukten verschiedenster Art und aus dem Verkauf von Anlagen zur Herstellung solcher Gummiprodukte. Es wird erwartet, dass sich die Umsatzerlöse auf rund 2,6 Mio. EUR im Jahr 2022 steigern lassen. Je nach Art des verkauften Produktes werden z. T. deutliche Unterschiede in den Rohmargen erwartet.

Infolge der Aufnahme und Erweiterung der Geschäftsaktivitäten sind die Jahre 2016 und 2017 von **negativen Jahresergebnissen** geprägt, die in beiden Geschäftsjahren zu einer **handelsrechtlichen, bilanziellen Überschuldung** führen. Infolge der mit einer **qualifizierten Nachrangklausel** versehenen **stillen Beteiligung** der „Chancenkapital der Kreissparkasse Biberach GmbH“ über TEUR 150 sowie **Barkapitalerhöhungen** in den Jahren 2016 und 2017 über insgesamt TEUR 299 aus dem Familien- und Freundeskreis der Gesellschafter ist zusammen mit den unten erläuterten Gesellschafterdarlehen jedoch ein positives, wirtschaftliches Eigenkapital in Höhe von TEUR 147 zum 30. Juni 2017 gegeben.

Sofern dieses Funding erfolgreich abgeschlossen wird, steht ab dem zweiten Halbjahr 2017 mit den nachrangigen Crowddarlehen weiteres Haftungskapital in Höhe von bis zu TEUR 250 zur Verfügung.

Ab dem Geschäftsjahr 2018 wird mit dauerhaft positiven Jahresergebnissen gerechnet, die die handelsrechtliche, bilanzielle Überschuldung wieder beseitigen. Gewinnausschüttungen zugunsten der Gesellschafter während der Laufzeit der Crowddarlehen sind nicht geplant.

Korrespondierend mit der Ausweitung der Geschäftstätigkeit steigt die Anzahl der Mitarbeiter von vier im Jahr 2017 auf neun im Jahr 2022.

Erläuterungen zur Plan-Bilanz

Per Ende 2017 besteht noch ein im Jahr 2015 aufgenommenes **besichertes, vorrangiges Darlehen** der Kreissparkasse Biberach über TEUR 496 (ursprünglich TEUR 600), welches bis zum Jahr 2025 in gleichbleibenden, monatlichen Raten zu tilgen ist. In der Planung wird unterstellt, dass die **stille Beteiligung** der „Chancenkapital der Kreissparkasse Biberach GmbH“ über TEUR 150, die im gleichen Rang zu den nachrangigen Crowddarlehen steht, im Jahr 2021 vollständig getilgt wird.

Im Jahr 2017 haben die drei Gesellschafter der matteco GmbH nachrangige Darlehen über insgesamt TEUR 47 zur Verfügung gestellt. Ein weiteres, besichertes, vorrangiges Darlehen eines Geschäftspartners aus dem Jahr 2017 über TEUR 35 wird noch im Jahr 2017 vollständig zurückgezahlt.

Die Aufnahme weiteren Fremdkapitals ist derzeit nicht geplant.

Auf Basis der getroffenen Annahmen wird mit durchgehend **positiven Liquiditätsbeständen am jeweiligen Jahresende** während der Laufzeit des Crowdfundings gerechnet.

Newsletter ⓘ

 Bestens informiert bleiben!
Der GLS Crowd Newsletter.

ANMELDEN

 Anlage- und Finanzierungsgrundsätze
Hier mehr darüber erfahren.

Konditionen

Auf dieser Seite stellen wir Ihnen eine Übersicht über alle wichtigen Zahlen und Termine zu diesem Projekt bereit.

Laufzeit	Zins	Tilgung	Zinstermin	Fälligkeit
5 Jahre	6,50 %	Ratendarlehen	30.06.	30.06.2022

Fundingsumme:	250.000 Euro
Darlehensart:	Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt
Zinszahlungsrythmus:	jährlich, nachschüssig (act/365)
Verfügbar ab:	28.08.2017
Mindestanlagebetrag:	250 €. Darüber hinaus jeder durch 50 teilbare Betrag.
Maximalanlagebetrag:	10.000 € je natürliche Person, entsprechend dem noch verfügbaren restlichen Darlehenskontingent.
Downloads:	- Handelsregistrauszug matteco GmbH - Jahresabschluss 2016 - Wirtschaftlichkeitsberechnung - Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB)
Darlehensvertrag:	Darlehensvertrag (als Muster)

Newsletter ⓘ



Bestens informiert bleiben!
Der GLS Crowd Newsletter.

ANMELDEN



Anlage- und
Finanzierungsgrundsätze
Hier mehr darüber erfahren.

Zahlungsplan

Angenommen Sie vergeben zum Start des Projekts am **28.08.2017** ein Darlehen über **10.000 EUR** zu **6,50 % Zinsen p.a.** für die Laufzeit von **5 Jahren**, dann sieht Ihr Zahlungsplan für dieses Darlehen wie folgt aus:

Hinweis: Bei diesem Projekt führen wir für Sie die Kapitalertragssteuer direkt an das Finanzamt ab. Eine entsprechende Steuerbescheinigung erhalten Sie von uns immer zu Beginn des neuen Kalenderjahres.

Jahr	Datum	Zahlung brutto	davon Zinsen	davon Tilgung	Zahlung netto (nach Steuern)	Status
1	30.06.2018	€ 544,93	€ 544,93	€ 0,00	€ 401,21 ⓘ	ausstehend
2	30.06.2019	€ 650,00	€ 650,00	€ 0,00	€ 478,56 ⓘ	ausstehend
3	30.06.2020	€ 3.984,78	€ 651,78	€ 3.333,00	€ 3.812,87 ⓘ	ausstehend
4	30.06.2021	€ 3.766,36	€ 433,36	€ 3.333,00	€ 3.652,06 ⓘ	ausstehend
5	30.06.2022	€ 3.550,71	€ 216,71	€ 3.334,00	€ 3.493,55 ⓘ	ausstehend
Gesamt		€ 12.496,78	€ 2.496,78	€ 10.000,00	€ 11.838,25	

Sie haben Fragen zu diesem Projekt?

Hier können Sie uns bequem Ihre Anfrage senden - die wichtigsten Anlegerfragen und unsere Antworten haben wir für Sie unten notiert.

Ihr Name: *

Ihr Name

Ihre E-Mail-Adresse: *

Ihre E-Mail-Adresse

Ihre Frage: *

Ihre Frage...

* Pflichtfelder

FRAGE SENDEN

Newsletter

 Bestens informiert bleiben!
Der GLS Crowd Newsletter.

Ihre E-Mail-Adresse

ANMELDEN

 Anlage- und
Finanzierungsgrundsätze
Hier mehr darüber erfahren.

Anlegerhinweise

Uns bei der GLS Crowd ist wichtig, dass für die Anleger*innen die Chancen wie Risiken von Crowdfunding und der Nachrangdarlehen transparent und verständlich dargestellt werden. Für Fragen zu Begriffen oder Prozessen haben wir Ihnen ein [Glossar](#) sowie das [FAQ](#) eingerichtet. Ist Ihnen dennoch etwas nicht klar oder eindeutig genug, kontaktieren Sie uns bitte – Ihr Hinweis könnte auch anderen helfen! Unsere Kontaktdaten finden Sie [hier](#).

^ Was steckt rechtlich hinter dem Crowdfunding?

Beim Crowdfunding auf der GLS Crowd können Projekte und Unternehmen durch [Nachrangdarlehen](#) finanziert werden. Dabei wird ein Nachrangdarlehensvertrag direkt zwischen den Projektträgern oder Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person (z.B. GmbH, AG oder GmbH & Co. KG) und den Anleger*innen abgeschlossen. Die GLS Crowd tritt ausschließlich als Vermittler zwischen Anleger*innen und Projektträgern/Unternehmen auf und verfügt zu keinem Zeitpunkt über das eingezahlte Geld der Anleger*innen, da dieses auf ein insolvenzgesichertes Treuhandkonto überwiesen wird.

^ Was ist ein Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt?

Wenn Anleger*innen in Projekte und Unternehmen auf der GLS Crowd investieren, vergeben sie ein Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Diese Form des Nachrangdarlehens beinhaltet zwei besondere Charakteristika: Erstens die Nachrangigkeit und zweitens den qualifizierten Rangrücktritt.

Die Nachrangigkeit betrifft die Reihenfolge der Befriedigung aller Gläubiger der Projektgesellschaft bzw. des Unternehmens im Falle einer Insolvenz. Gläubiger eines Nachrangdarlehens werden nach allen erstrangigen Gläubigern (oftmals projektfinanzierende Banken), aber vor den Gesellschaftern bedient.

Mit dem qualifizierten Rangrücktritt vereinbaren Gläubiger und Projektgesellschaft, dass der zu leistende Kapitaldienst (z.B. durch Zahlung von Zinsen und/oder Tilgung des Darlehens) vorerst ausbleibt und aufgeschoben wird, wenn diese Zahlungen zur Insolvenz der Unternehmung führen würden. Erst wenn das Unternehmen durch die Leistung des Kapitaldienstes nicht mehr von einer möglichen Insolvenz bedroht ist, wird er wieder aufgenommen.

Newsletter

 Bestens informiert bleiben!
Der GLS Crowd Newsletter.

Ihre E-Mail-Adresse

ANMELDEN

 Anlage- und
Finanzierungsgrundsätze
Hier mehr darüber erfahren.

^ Welche Risiken hat das Nachrangdarlehen für die Anleger*innen?

Möchten Anleger*innen auf der GLS Crowd in Projekte oder Unternehmen investieren, handeln sie auf eigene Verantwortung und unter Beachtung ihrer Risikopräferenz. Die GLS Crowd kann keinerlei Beratung leisten oder anbieten. Bei einem Nachrangdarlehen besteht für die Anleger*innen grundsätzlich das Risiko des Totalverlusts des investierten Geldes bei dem betroffenen Projekt oder Unternehmen. Ist ein Projekt/Unternehmen von einer Insolvenz betroffen, hat das im Regelfall keine Auswirkung auf andere Projektträger. Eine Nachschusspflicht besteht für die Anleger*innen nicht.

^ Welche Chancen bietet das Crowdfunding durch Nachrangdarlehen für Anleger*innen?

Neben der Möglichkeit, selbst ausgewählte Projekte und Unternehmen direkt zu finanzieren, bietet das Nachrangdarlehen aufgrund des höheren Risikos für die Anleger*innen auch höhere Ertragschancen. Dies bedeutet eine Verzinsung, die in der Regel höher ist als bspw. bei einer Tagesgeldanlage. Die GLS Crowd achtet hierbei durch die sorgfältige Auswahl auf die Nachhaltigkeit, Transparenz und Vertrauenswürdigkeit der Angebote der Projektträger bzw. Unternehmen.

^ Wieso ist das Crowdfunding rechtlich so ausgestaltet?

Unser Ziel bei der GLS Crowd ist es, engagierte Anleger*innen mit Unternehmer*innen und deren innovativen Ideen zusammen zu bringen. Anleger*innen sollen aus einer Vielfalt an sozial-ökologischen Projekten und Unternehmen auswählen und selbst bestimmen können, wo und in welchem Umfang ihr Geld Wirkung entfalten soll. Durch die Vergabe von Nachrangdarlehen ab 22440 Euro von Anleger*innen an die Projektträger/Unternehmen können wir dies ermöglichen.

Die Einwerbung von Kapital ist in Deutschland jedoch streng reguliert und unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Eine direkte und transparente Beteiligung über Kredite ist Anleger*innen in Deutschland rechtlich verwehrt. Ein Kredit erfüllt in der Regel den Tatbestand des Kreditgeschäfts und ist nur hierfür lizenzierten Institutionen vorbehalten. Das Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt bildet hierbei eine Ausnahme und gewährt engagierten Anleger*innen rechtssichere Rahmenbedingungen.

Zwar wären rechtlich auch andere Formen der Finanzierung, z.B. Genussrechte oder Anleihen, denkbar. Allerdings würden die damit verbundenen höheren Kosten die Finanzierung von Projekten und Unternehmen in vielen Fällen wirtschaftlich unattraktiv machen. Das Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt bietet hingegen eine rechtlich einfache, kostengünstige und leicht verständliche Möglichkeit zur Einwerbung von Kapital, ohne das die einwerbende Institution (Unternehmen, Genossenschaft, Verein, Stiftung, o.ä.) oder die kreditgebenden Anleger*innen über eine Banklizenz verfügen müssen.

Newsletter



Bestens informiert bleiben!
Der GLS Crowd Newsletter.

Ihre E-Mail-Adresse

ANMELDEN



Anlage- und
Finanzierungsgrundsätze
Hier mehr darüber erfahren.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

matteco GmbH, Kappelrodeck

c/o GLS Crowdfunding GmbH, Wilhelm-Leuschner-Straße 70, 60329 Frankfurt am Main

E-Mail: kontakt@glc-crowd.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ihre matteco GmbH

Hinweis auf das Widerrufsrecht gemäß § 2d Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)

Widerrufsrecht

Sie sind als Anleger an Ihre Willenserklärung, die auf den Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages gerichtet ist, nicht mehr gebunden, wenn Sie diese fristgerecht in Textform widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anbieter. Aus der Erklärung muss Ihr Entschluss zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit Vertragsschluss.

Der Widerruf ist zu richten an:

matteco GmbH, Kappelrodeck

c/o GLS Crowdfunding GmbH, Wilhelm-Leuschner-Straße 70, 60329 Frankfurt am Main

E-Mail: kontakt@gls-crowd.de

Ende des Hinweises

Nachfolgende Informationen und Unterlagen werden dem Darlehensgeber – sofern nachstehend nicht anders angegeben – abweichend von § 6.1 des Darlehensvertrags innerhalb von 45 Kalendertagen nach dem Ende eines Halbjahres bzw. in Bezug auf Punkt B. innerhalb von 20 Kalendertagen nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss des Darlehensnehmers zur Verfügung gestellt.

A. Angaben zum Unternehmen und zur Finanzierung

- **Firma und Rechtsform** des Unternehmens;
- **Geschäftsadresse** des Unternehmens;
- Angaben zur **Geschäftsführung**;
- Kurzbeschreibung des **Unternehmens** (einschließlich Angaben zu Branche, regionalem Schwerpunkt der Tätigkeit, Grundzügen des Geschäftsmodells und Unternehmensphase);
- Kurzbeschreibung des finanzierten **Investitionsvorhabens**;
- **Datum**, wann das **Crowdfunding** durchgeführt wurde – Zeitraum zwischen Beginn des Fundings und Ende des Fundings;
- **Höhe** der Crowdfinanzierung;
- **Rückflüsse** an Investoren insgesamt und für die Berichtsperiode.

B. Finanzreporting

- Aktuelle **betriebswirtschaftliche Auswertungen** zum Stichtag und einen Bericht über die Umsetzung des Investitionsvorhabens („**Statusbericht**“), der auch Angaben zur Entwicklung des Geschäfts, der Liquidität und des Vermögens des Darlehensnehmers sowie zu wesentlichen Abweichungen zu den jeweiligen Planungsgrößen (**Soll-Ist-Analyse**) und eine Hochrechnung zum Geschäftsjahresende enthalten muss;
- Unverzüglich nach deren Fertigstellung, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, seine gesetzeskonform aufgestellten **Jahresabschlüsse und ggf. Konzernabschlüsse** einschließlich (ggf. Konzern-) Anhang, sofern gesetzlich vorgeschrieben einschließlich (Konzern-) Lagebericht;
- Spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Rückzahlung des Darlehens eine **Mitteilung über die Höhe der Kennziffer**, die für die Beurteilung der Höhe dieser Zinskomponente maßgeblich ist.

C. Besondere Ereignisse im Berichtszeitraum

- Kurzbeschreibung wesentlicher **Erfolge** im Berichtszeitraum;
- Kurzbeschreibung wesentlicher **Herausforderungen** im Berichtszeitraum;
- Kurzbeschreibung **außerordentlicher Ereignisse** im Berichtszeitraum;
- Änderungen im **Management-Team**.